



A-Post
Gemeinderat Oberuzwil
Flawilerstrasse 3
9242 Oberuzwil

13. Juni 2017

Geschäft Nr. 17-2610

Gemeinde Oberuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gewässerabstandslinienplan im Bächelacker**

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Siedlungsrand von Oberuzwil und umfasst die Parzellen Nr. 1479 und 1696. Das Planungsgebiet ist der Wohnzone WE zugeordnet und wird im Süden durch den Fluetkanal, im Osten durch Landwirtschaftszone, im Norden durch WE und im Westen durch die Austrasse begrenzt. Auf der Südseite des Fluetkanals befindet sich eine geschützte Hecke.

Auf der Parzelle 1479 steht heute ein Einfamilienhaus, welches abgebrochen werden soll. Geplant sind insgesamt 7 Einfamilienhäuser; für die Erschliessung soll der heutige Eggweg (Gemeindestrasse 3. Klasse) ausgebaut werden.

Erwägungen

Die bestehende geschützte Hecke darf durch die Neuüberbauung nicht beeinträchtigt werden, bis die Bachverlegung umgesetzt wird. Die tatsächliche Rodung und Verlegung der Hecke kann im Rahmen der Bewilligung für die Ausdolung des Gewässers von Seiten des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei in Aussicht gestellt werden.

Der Erlass wurde vorgeprüft. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'840.--.

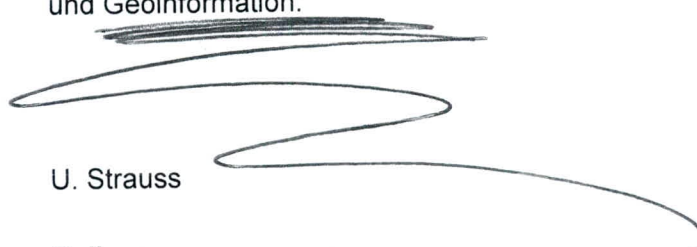
Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'700.--
Amt für Umwelt und Energie	Fr. 140.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst